

Bürgergemeinde Bergün Filisur
Cumün da vschins Bravuogn Filisour



Statuten der Bürgergemeinde
Bergün Filisur

2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Bürgergemeinde Bergün Filisur besteht seit 1. Januar 2018 aus den in der politischen Gemeinde Bergün Filisur wohnhaften Ortsbürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bürgergemeinde

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus den Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Gleichbehandlung der Geschlechter

Art. 3

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die nötigen Vorschriften.

Selbstverwaltung

Art. 4

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben.

Wirkungskreis

- a) Die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht und die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.
- b) Die Verwaltung ihres Eigentums und ihres Vermögens.
- c) Die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken des Gemeindevermögens, an denen die politische Gemeinde Nutzungsrechte hat.
- d) Die Bürgergemeinde entscheidet ebenfalls über den Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde.
- e) Kulturelle Aufgaben.

Stimmrecht

Art. 5

Stimmrechtsalter ist für die in der Gemeinde wohnhaften handlungsfähigen Ortsbürger das erfüllte 18. Altersjahr.

Art. 6

Jeder stimmberechtigte Bürger ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar.

Wählbarkeit und
Amtdauer

Die ordentliche Amtsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

Die ordentliche Amtsperiode dauert drei Jahre.

Art. 7

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, so ist für den Rest dieser Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen.

Ersatzwahl

Art. 8

Die Mitglieder der Bürgergemeindebehörde sowie die Bürgergemeindefunktionäre werden anhand des Entschädigungs-Reglements der Bürgergemeinde entschädigt.

Besoldung

Art. 9

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde oder Kommission der Bürgergemeinde angehören.

Ausschluss

Art. 10

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 11

Initiative

Anträge an die Bürgerversammlung sind schriftlich und begründet an den Vorstand der Bürgergemeinde einzureichen.

Eine Initiative ist gültig, wenn sie von mindestens 25 stimmberechtigten Bürgern unterschrieben worden ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, solche Begehren innerhalb von sechs Monaten der Bürgerversammlung vorzulegen.

Das Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 12

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen.

Auskunft,
Motion

Es steht ihm auch das Recht zu in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber an einer nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 13

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschwerderecht

~~Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage~~ gestrichen
gem. RB



Art. 14

Die Verantwortlichkeit der Behörden und Ihrer Mitglieder richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Verantwortlichkeit

II Organisation

Art. 15

Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Bürgerrat
- c) die Kontrollstelle
- d) die Einbürgerungskommission

a) Bürgerversammlung

Art. 16

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Ortsbürger die Ihnen in Bürgergemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Bürgerversammlung

Art. 17

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

Befugnisse

- a) die Wahl des Bürgergemeindepräsidenten,
- b) die Wahl von 4 Bürgerräten, wovon einer von der politischen Gemeinde vorgeschlagen werden kann,
- c) die Wahl von 2 Revisoren (GPK),
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) den Entscheid über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundeigentum mit beschränkten dinglichen Rechten mit Ausnahme der in die Kompetenz des Bürgerrates fallenden Grundstücksgeschäfte,
- f) die Bewilligung von Ausgaben, die die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates übersteigen,
- g) die Zustimmung über die Entnahmen und Verwendung von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto, sofern sie nicht in die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates fallen,
- h) die Genehmigung der Abrechnung des Bodenerlöskontos aufgrund der Jahresrechnung der politischen Gemeinde,

- i) die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht,
- j) Beschlussfassung über Sachgeschäfte, die vom Vorstand oder einer Kommission vorberaten worden sind,
- k) Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde mit einer Zweidrittelmehrheit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
- l) im Übrigen stehen der Versammlung alle jene Befugnisse zu, die weder durch die Statuten noch durch das kantonale Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 18

Die Bürgerversammlung wird durch den Vorstand einberufen so oft es die Geschäfte erfordern.

Einberufung

Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durchs Gemeindeamtsblatt.

Traktanden

Die Rechnungsgemeinde findet jährlich statt.

Rechnung

Art. 19

Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 20

Das Stimmbüro besteht aus Maximum zwei von der Bürgerversammlung zu bezeichnenden Stimmezählern.

Stimmbüro

Art. 21

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von Seiten des Bürgerrates oder aus der Mitte der Bürgerversammlung schriftliche Wahlen verlangt werden.

Wahlen und Abstimmungen

Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit bei Sachabstimmungen ist die Vorlage verworfen.

Art. 22

Widererwägung

Ein Beschluss kann jederzeit der Bürgerversammlung zur Widererwägung unterbreitet werden. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Beschluss ist auf eine Widererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Art. 23

Protokoll

Über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung führt der Aktuar Protokoll. Im Verhinderungsfalle bestimmt die Versammlung einen Tagesaktuar. Das Protokoll ist der Bürgerversammlung bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 24

Die Protokolle der öffentlichen Bürgerversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.

b) Der Bügerrat

Art. 25

Vorstand

Der Bügerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Er besteht aus

- a) dem Bürgergemeindepräsidenten,
- b) vier Vorstandsmitgliedern.

Art. 26

Der Bügerrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er hat folgende Chargen zu verteilen:

- a) Vizepräsident
- b) Aktuar
- c) Finanzverantwortlicher
- d) Weitere Verwaltungsaufgaben

Art. 27

Befugnisse

Der Bürgerrat besitzt folgende unentziehbare Kompetenzen:

- a) Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, der Verordnungen der Bürgergemeinde und deren Beschlüsse.
- b) Verwaltung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens.
- c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Bürgerversammlung.
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 und Fr. 3000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben.
- e) In dringenden Fällen Abschluss von Verträgen über Bodenkäufe und dauernden Belastungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgerversammlung, wobei der grundbuchliche Vollzug erst danach erfolgt.
- f) Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten sowie vor Gerichten und Behörden.
- g) Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.
- h) Einräumung und Löschen von Näher- und Grenzbaurechten, Fussweg- und Fahrrechten, Durchleitungsrechte, inkl. grundbuchlicher Vollzug. Die Kosten für den Grundbucheintrag trägt der Berechtigte.
- i) Durchführung von Grenzbereinigungen unter Berücksichtigung einer allfälliger Mehr- oder Minderfläche bis zu 500 Quadratmetern.
- j) Veräusserung von Grundstücken in Zusammenhang von öffentlichen Strassen, Bahnen und Gemeinde Bauten, inkl. grundbuchlicher Vollzug.
- k) Wahl der 3-köpfigen Einbürgerungskommission.

Präsident

Art. 28

Der Bürgergemeindepräsident vertritt die Bürgergemeinde nach aussen. Er unterzeichnet zusammen mit dem Aktuar die Beschlüsse, Entscheide und die wichtigste Korrespondenz. Er ist zusammen mit dem Aktuar für die Unterzeichnung der Grundbucheintragungen zuständig.
Im Verhinderungsfalle ist der Vizepräsident unterschriftsberechtigt.

Art. 29

Der Kanzlist der politischen Gemeinde führt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde.
Die Jahresrechnung hat er jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Kanzlist der
politischen Gemeinde

Art. 30

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen sowie der Sitzungen des Vorstandes in der Bürgergemeinde.
Er erstellt die Protokollauszüge.

Aktuar

Art. 31

Der Vorstand wird durch den Bürgergemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
Auf verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Sitzungen

Art. 32

- a) Die Einberufung erfolgt mindestens 5 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind
- c) Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr.

Einberufung/
Beschlussfähig

c) Kontrollstelle

Art. 33

Die Revisoren prüfen spätestens nach dem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung.

Revisoren/ Aufgaben

Sie haben der Bürgerversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

d) Einbürgerungskommission

Art. 34

Die Einbürgerungskommission setzt sich aus 3 vom Bürgerrat bestimmten Mitgliedern zusammen. Ihre Aufgaben sind im Bürgerrechtsgesetz geregelt.

III Die Vermögensverwaltung

Art. 35

Der Erlös aus Einnahmen der Bürgergemeinde dient der Deckung der Kosten sowie zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Bodenerlöskonto

Der Erlös aus Veräusserung und langfristiger Belastung von Nutzungsvermögen fliesst in ein von der politischen Gemeinde verwaltetes Bodenerlöskonto. Dessen Verwendung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Vereinbarung zwischen der politischen und der Bürgergemeinde.

IV Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 36

- a) Die öffentliche Urkunde zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde Bergün/Bravuogn über die Ausscheidung des Grundeigentums vom 25. Juli 1978 bleibt in Kraft.
- b) Die Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde Filisur betreffend Eigentum und Verfügungsbefugnis vom 22. Aug. 1984 bleibt in Kraft.
- c) Beide Gesetzesbestimmungen sind innert nützlicher Frist an die neue Gemeinde Bergün Filisur anzupassen

Art. 37

Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise durch Mehrheitsbeschluss revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung des Departementes einzuholen.

Revision

Art. 38

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme der Bürger-Gemeindeversammlung vom 10. März 2018 in Kraft.

Inkrafttreten

Bürgergemeinde

Bergün/Bravougn

Filisur

Der Präsident

Der Präsident

Yves Broggi

A. Wolfgang Schutz



genehmigt gemäss DV vom 7.6.2018

Departement für Finanzen und Gemeinden
Graubünden

Departement für Finanzen
und Gemeinden Graubünden
Die Vorsteherin:



Regierungsrätin Barbara Janom Steiner